

Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg 2016

Anlass und Hauptgegenstand der Stellungnahme des NABU zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalplanung Westmecklenburg ist der unseres Erachtens falsche planerische Umgang mit dem Konfliktpotential zwischen dem Ausbau der Windkraft und dem Schutz der im Planungsgebiet lebenden Vögel und Fledermäuse. Der Artenschutz ist bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen (II.), die insoweit bestehenden Planungsdefizite sind spätestens mit dem Umweltbericht zu beseitigen (III.). Auch im Sinne des Artenschutzes regen wir Korrekturen bei den Ausschlusskriterien für Windeignungsgebieten an (IV.), schlagen die Streichung problematischer Ausnahmeregelungen vor und schließen mit Hinweisen auf einige der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes problematischen Pläne für Windeignungsgebiete (V.).

Hinsichtlich der Raumbedürfnisse der Kraniche, sowie der Gänse und Schwäne schließt sich der NABU vollumfänglich der Stellungnahme der Kranichschutz Deutschland gGmbH an. Dies gilt insbesondere für den Hinweis, dass die Bewertung des Zug- und Rastgeschehens auf Grundlage aktueller Daten vorzunehmen ist.

I. Regionale Raumplanung und Regionale Energieplanung

Der NABU begrüßt den gewählten Ansatz, die Regionale Raumplanung in Abstimmung mit der Regionalen Energieplanung zu betreiben.

1) Bedarf an Windstrom

Bei Ausweisung aller im Entwurf enthaltenen Windeignungsgebiete, ohne Potentialflächen, errechnet das Energiekonzept eine jährliche Stromproduktionskapazität von 4.100 GWh. Das Energiekonzept geht davon aus, dass 660 GWh/a aus Photovoltaik auf Gebäuden zu erzeugen wäre. Bei Nutzung allein bereits vorbelasteter Flächen, z.B. in Korridoren der Autobahnen und Bahnlinien errechnet das Energiekonzept ein Potential von 3.800 GWh/a. Das wären zusammen 8.560 GWh/a und damit mehr als das 4 ½-fache des gesamten Strombedarfs der Region im Jahre 2010 (1.849 GWh). Einsparpotentiale beim Stromverbrauch sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes ist es deshalb nicht erforderlich, alle geplanten Windeignungsflächen auszuweisen. Dies gilt umso mehr, als nach derzeitigem Stand des Leitungsausbaus, der Speichertechnik und der unerfreulichen Fortführung der Braunkohleverstromung in anderen Regionen mit einiger Wahrscheinlichkeit auch zukünftig damit zu rechnen ist, dass ein erheblicher Teil der Windstromkapazitäten weiterhin nicht genutzt werden wird.

Ein wesentlicher Anlass, Eignungsflächen in der geplanten Größenordnung auszuweisen, ist nach unserer Wahrnehmung der politische Wunsch, die wirtschaftlichen Interessen der Windkraftindustrie zu fördern.

2) Biogas

Der NABU begrüßt im Biogasbereich den Vorrang von am Wärmebedarf orientierten Anlagen (PS 6) vor stromgeführten Systemen und ebenso den geforderten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Gewerbeflächen (PS 12). Wir begrüßen den Ansatz, Biogasanlagen auf Grundlage nachwachsender Rohstoffe auf dem Bestand von 2010 einzufrieren und langfristig auf einen nachhaltigen Erzeugungspfad umzustellen. Wir teilen die kritischen Feststellungen des Entwurfs zum Flächenverbrauch.

Gleichzeitig ist der aus rein wirtschaftlichen Erwägungen erfolgte Ausbau der Biogasanlagen in den vergangenen Jahren für uns ein mahnendes Negativbeispiel. Die alleinige Fixierung auf scheinbare Vorteile für den Klimaschutz und schnellen wirtschaftlichen Erfolg hat erhebliche negative Folgen für die Struktur und Biodiversität der Agrarlandschaft, die im Voraus nicht genügend bedacht worden waren.

Beim Ausbau der Windenergie sollten diese Fehler nicht wiederholt werden. Der NABU unterstützt weiterhin deren Ausbau. Wir warnen aber vor überzogener Eile und dem unbedachten Umgang vor allem mit der heimischen Vogelwelt.

3) PS (15) Leitungsbau und PS (13) Solarfreianlagen

Die Reduktion des Flächenverbrauchs und insbesondere auch der Landschaftszerschneidung ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten.

Der NABU begrüßt deshalb ausdrücklich den Programmsatz (15) zur Parallelführung von Energieleitungen. Dies ist ein positiver Beitrag zum Naturschutz.

Nicht dazu passt aus unserer Sicht die „weiche“ Formulierung des Programmsatzes (13). Dessen letzter Satz sollte enger gefasst werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen ausschließlich bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen genutzt werden.“

II. Windkraft und Artenschutz in der Raumplanung

Windkraftanlagen werden in der nicht bzw. nur wenig von Menschen bewohnten Natur errichtet. Genau diese Flächen sind auch wichtige Lebensräume für wildlebende Vögel und Fledermäuse. Diese können durch die sich drehenden Rotoren der Windkraftanlagen getötet werden.

Die Tiere sind durch ihre biologische Ausstattung zu einem großen Teil nicht in der Lage auf diese Gefahr durch Verhaltensänderungen angemessen zu reagieren. Das trifft insbesondere zu auf große Vogelschwärme während des Zuges und besonders in den Rastgebieten beim häufigen Wechsel zwischen Nahrungs- und Schlafflächen. Auch für verschiedene Großvögel, die im Flug keine natürlichen Feinde haben und deren Sinnesorgane zwar bewundernswerte Fähigkeiten zumerspüren weit entfernter kleiner Beutetiere besitzen, die Bewegung eines

Rotorblättern aber nicht als Gefahr erkennen können, stellen Windkraftanlagen eine tödliche Gefahr dar.

Der Erhalt der Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt ist von grundlegender Bedeutung und nicht nur von wirtschaftlichem, insbesondere touristischem Wert. Dies wurde inzwischen allgemein erkannt und ist Gegenstand verschiedener Übereinkommen und Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf Landes- und Bundesebene ebenso wie europa- und weltweit. In den Grundsätzen der Raumordnung wurde deshalb in Konkretisierung der allgemeinen ökologischen Erfordernisse ausdrücklich der Erhalt der Arten in Fauna und Flora als verbindliches Ziel festgelegt (§ 2 Nr. 4 LPlG).

Die konkurrierenden Raumanprüche von Großvögeln und Fledermäusen einerseits und Windkraftnutzung andererseits sind raumordnerisch gegeneinander abzuwägen.

1) Windeignungsgebiete als geeignetes Instrument

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist das geeignete Instrument, um bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hilfreiche Vorentscheidungen zu treffen. Der NABU begrüßt ausdrücklich diesen in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Weg. Windeignungsgebiete können ein sinnvolles Steuerungsinstrument sein, um einen Wildwuchs von neuen Anlagen zu verhindern. Sie können auf diese Weise auch einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz leisten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann und interessierte Investoren die gewünschte Planungssicherheit erhalten, ist es wichtig, bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete die Anforderungen des Artenschutzes ausreichend zu beachten. Dies dient nicht nur dem Schutz der Natur, sondern auch der Planungssicherheit für Investoren. Wenn für fehlerhaft ausgewiesene Windeignungsgebiete Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen beantragt werden, die den artenschutzrechtlichen Standards nicht genügen, sind die gerichtlichen Auseinandersetzungen für alle Beteiligten unerfreulich. Sie sind mit viel Aufwand an Zeit und Geld verbunden. Der NABU plädiert deshalb dringend dafür, die grundlegenden Erfordernisse des Artenschutzes bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu beachten. Eine naturverträgliche Energiewende ist nötig und möglich. Die beim Ausbau der Biogasanlagen gemachten Fehler sollten uns ein mahnendes Beispiel sein.

2) Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten

Der wichtigste fachwissenschaftlich begründete Maßstab zum Umgang mit den Konflikten zwischen Windkraftanlagen und wildlebenden Vögeln sind die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) seit 2008 herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015. Diese dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand der Wissenschaft, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte.

In der LAG VSW arbeiten die Vogelschutzwarten als die für den ornithologischen Artenschutz zuständigen Fachbehörden der Länder eng zusammen. Sie ist eines der ältesten staatlichen Fachgremien in Deutschland.

Zu den Aufgaben der Mitglieder der LAG VSW gehören insbesondere die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für den Artenschutzvollzug und die Koordination avifaunistischer Erfassungen. Partner und zu den Sitzungen ständig geladene Gäste sind das Bundesamt für Naturschutz, der Bundesverband für Wissenschaftlichen Vogelschutz, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Deutsche Rat für Vogelschutz und die Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga.

Bereits im Jahr 2008 veröffentlichte die LAG VSW die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“.ⁱ Auf Grundlage des fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wurde 2015 die aktualisierte Fassung des Papiers vorgelegt.ⁱⁱ Die LAG VSW gibt nach dem Maßstab des zum Erhalt der biologischen Vielfalt gebotenen Minimums Empfehlungen zum Abstand zwischen bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen einerseits und Windkraftanlagen andererseits.

Die in den genannten Empfehlungen enthaltenen Kriterien sind in vielen Fällen geeignet, bei Verzicht auf dezidierte Raumnutzungsanalysen der betreffenden Arten bereits auf der Ebene der Regionalplanung mögliche Konflikte zwischen Windkraft und Vogelwelt zu erkennen und zu vermeiden. Rechtlich geht es dabei um den besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG und den europäischen Gebietsschutz des § 34 BNatSchG. In zwei Tabellen werden Mindestabstände und Prüfbereiche zwischen Windkraftanlagen und bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen windkraftsensibler Arten und Artengruppen vorgeschlagen, die aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkungen, die von den Anlagen ausgehen können, als angemessen angesehen werden können:

Tabelle 1

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken (Weihen, Milane, Seeadler und Merlin) und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	freihalten
Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Tabelle 2

Art, Artengruppe	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Raufußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>), Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i>)	1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1.000 m (3.000 m)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1.000 m
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1.000 m (2.000 m)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	1.000 m (4.000 m)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1.000 m
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	3.000 m (6.000 m)
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	6.000 m
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1.000 m
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	1.500 m (4.000 m)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1.000 m (3.000 m)
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	500 m (3.000 m)
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m
Kranich (<i>Grus grus</i>)	500 m
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	3.000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	1.000 m (6.000 m)
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1.000 m (3.000 m)
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen
Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) und Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter: Reiher Möwen Seeschwalben	1.000 m (3.000 m) 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (mind. 3.000 m)

Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden.

Die Anwendung der genannten Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren und in der Raumplanung führt i. d. R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.

3) Artenschutz ist Gegenstand der Raumplanung

Die Belange des Artenschutzes sind bereits in der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten, dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG). Wird hier im Bundesrecht der Artenschutz sprachlich noch umschrieben, führt ihn das Landesplanungsgesetz ausdrücklich an. „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora.“ (§ 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPIG).

Die Notwendigkeit, den Artenschutz bereits in der Raumplanung zu berücksichtigen, wird auch vom Energieministerium gesehen, wie sich aus der Aufnahme mehrerer durch den Artenschutz motivierter Ausschlusskriterien in die Hinweise vom 22. Mai 2012 („Anlage 3“) ergibt:

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	500 m
Nationalparks	1.000 m
Biosphärenreservate, Naturparks	Freihalten
Seeadlerhorste	2.000 m
Schreiadlerhorste mit Schutzareal	3.000 m
Schwarzstorch mit Brutwald	3.000 m
Horste von Fischadlern, Wanderfalken und Weißstörchen	1.000 m

Jedoch bleiben diese Mindestabstände deutlich hinter den zitierten Empfehlungen der LAG VSW zurück. Sie sind offensichtlich unvollständig und entsprechen nicht den Erfordernissen des Artenschutzes, wie sie sich aus dem aktuellen Stand der Wissenschaft ableiten lassen. Für die Anwendung der Vorschriften des Artenschutzes ist jedoch kein politisches oder anderes Ermessen eröffnet. Es handelt sich um zwingendes Recht an das auch die Raumordnungsbehörden und das Energieministerium gebunden sind.

4) Ungenügende Beachtung des Artenschutzes bei den Ausschlusskriterien

Der vorliegende Entwurf übernimmt, wie in Abbildung 19 dargestellt, die Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten aus den Hinweisen des Energieministeriums vom 22. Mai 2012. Diese entsprechen in dem für den Naturschutz relevanten Bereich teilweise nicht den Empfehlungen der LAG VSW und genügen damit nicht den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes. Das betrifft die willkürliche Verringerung der Mindestabstände aus den Empfehlungen der LAG VSW für Großvogelhorste, sowie bestimmte besonders naturschutzrelevante Flächen und schließlich die Außerachtlassung der von der LAG VSW genannten Prüfbereiche.

a) Artenschutz ist „hartes“ Ausschlusskriterium

Der Artenschutz ist kein „weiches“ Ausschlusskriterium.

Der vorliegende Entwurf folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, indem er harte und weiche Ausschlusskriterien unterscheidet. Kein planerischer Entscheidungsspielraum besteht dort, wo die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die Flächen für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind. Hier gelten „harte“ Ausschlusskriterien. Dem stehen die „weichen“ Ausschlusskriterien gegenüber. Das sind aufgrund bewusster Entscheidung des Plangebers festgesetzte raumordnerische Kriterien zum Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen auf bestimmten Flächen.

Im vorliegenden Entwurf (Abbildung 19) werden die artenschutzrechtlich relevanten Abstandsbereiche um Großvogelhorste, Europäische Vogelschutzgebiete und Biosphärenreservate den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

Das ist rechtlich nicht zutreffend. Der Ausschluss dieser Bereiche mag zwar auch dem Willen des Plangebers entsprechen. In erster Linie handelt es sich jedoch um die Umsetzung zwingenden Artenschutzrechtes, wie bei der Erläuterung der Empfehlungen der LAG VSW bereits dargestellt wurde.

Das Artenschutzrecht steht nicht im Ermessen der Planungsbehörden und ist deshalb ein hartes Ausschlusskriterium. Der gesetzliche Artenschutz ist ein zwingender Maßstab für den Inhalt der Regionalplanung.

b) Abstandsempfehlungen der LAG VSW sind in der Regionalplanung zu beachten!

Der NABU fordert deshalb die Einhaltung der in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW dargestellten Mindestabstände für alle dort aufgeführten windenergiesensiblen Vogelarten, sofern Abweichungen davon im Einzelfall nicht durch dezidierte Raumnutzungsanalysen begründet werden. Neben anderen ist das z.B. der Rotmilan mit einem Mindestabstand von 1.500 m und einem Prüfbereich von 4.000 m, jeweils bezogen auf den Horststandort.

Der europäische Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt in Deutschland und hier wiederum in Ostdeutschland, sowie im Übrigen in waldreichen Mittelgebirgslagen. Langjährige Untersuchungen im Rahmen des Programms „Monitoring der Greifvögel und

Eulen Europas“ zeigen, dass sein Bestand seit Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen hat. Ähnlich wie bei anderen Großvogelarten erschwert die immer intensivere Landnutzung dem Greifvogel die Nahrungssuche. Daneben stellen auch Kollisionen mit Windkraftanlagen eine wesentliche Gefahr für den Rotmilan dar. Mit 270 dokumentierten an Windkraftanlagen aufgefundenen Schlagopfern liegt diese Art nach dem Mäusebussard an zweiter Stelle der zentralen deutschen Schlagopferdatei, die von der Vogelschutzwarte Brandenburg geführt wird.

III. Anforderungen an den Umweltbericht

Im vorliegenden Entwurf heißt es auf Seite 8f.:

„Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.“

Dieser Umweltbericht liegt noch nicht vor. Er wird jedes der vorgesehenen Windeignungsgebiete unter dem Aspekt der Einhaltung der Mindestabstände sowohl zu Großvogelhorsten, als auch zu verschiedenen Schutzgebieten anhand des Maßstabs der Empfehlungen der LAG VSW zu betrachten haben. Diese beruhen auf dem derzeitigen Stand der biologischen Wissenschaft. Ohne nähere Untersuchung der besonderen Umstände im Falle einzelner geplanter Eignungsgebiete verbietet sich deshalb eine Unterschreitung der Abstände, wie sie in den Empfehlungen der LAG VSW genannt sind.

1) Notwendiger Untersuchungsumfang in ornithologischer Hinsicht

Nur für einen kleinen Teil der windenergiesensiblen Vogelarten liegen Verbreitungsdaten über das ganze Land vor. Damit Raumordnungsverfahren ihre Funktion erfüllen können, nämlich eine hinreichende Planungssicherheit in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist es aus Sicht des NABU erforderlich, bereits bei Aufstellung der Regionalplanung für alle geplanten Windeignungsgebiete Vogelerfassungen vorzunehmen. Da dies offenbar bis jetzt nicht geschehen ist, bedarf es dieser Erfassungen spätestens bis zur Erstellung des Umweltberichts.

Aufgrund der Biologie einiger der betroffenen Arten mit Wechselhorsten und nicht in jedem Jahr stattfindender Brut gehören zum notwendigen Umfang solcher Untersuchungen in jedem Fall Raumnutzungsanalysen über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren, durchgeführt durch biologisch ausreichend qualifizierte Personen.

Über die Mindestabstände hinaus sind für den Umweltbericht auch die Prüfbereiche aus den Empfehlungen der LAG VSW auf jeden Fall zu beachten. Hierzu heißt es in den Empfehlungen:

„Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt. Zu beachten sind weiterhin Aufenthaltsmuster ganzjährig territorialer Brutvögel außerhalb der Brutzeit, wenn keine Bindung an den Horstplatz besteht (z. B. Seeadler *Haliaeetus albicilla*). Dazu sind Raumnutzungsanalysen [...] geeignete Methoden. Für solche Raumnutzungsuntersuchungen geben die Tabellen 1 und 2 Prüfbereiche an. Diese Prüfbereiche beinhalten Räume, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums erhöht sein kann. Solche Räume ergeben sich beispielsweise aus bevorzugten Flugrouten, bevorzugten Jagd- und Streifgebieten der Brut- und Jungvögel, Schlafplätzen oder Reliefstrukturen, die günstige thermische Verhältnisse bedingen.“

2) Notwendiger Untersuchungsumfang in geografischer Hinsicht

Der Umweltbericht wird schließlich die fortgeltenden Altgebiete aus dem Jahr 2011 nach den gleichen Maßstäben zu bewerten haben wie die neu ausgewiesenen Flächen.

In die Betrachtung einbezogen werden muss auch, dass Naturräume durch Landesgrenzen nicht unterbrochen werden. Vor allem für die Eignungsgebiete in der Nähe der Grenze zu Brandenburg muss auch die Fauna in unserem Nachbarland in die Umweltprüfung mit einbezogen werden.

Die Regionalplanung, und das heißt nach dem jetzt vorgesehenen Verfahrensablauf der Umweltbericht, hat unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes auch die im Entwurf dargestellten Potentialsuchräume zu überprüfen und zu bewerten.

Für diese Potentialsuchräume hat sich der Planungsverband jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden. Im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es gegebenenfalls notwendig werden, einige dieser Potentialsuchräume neu zu bewerten.

Das heißt, der Planungsverband behält sich ausdrücklich vor, diese Flächen im weiteren Beteiligungsverfahren als Windeignungsgebiete auszuweisen. Dann bedarf es aber auch der Prüfung, ob sie artenschutzrechtlich überhaupt geeignet sind.

Soweit ursprünglich für Windkraftanlagen vorgesehene Flächen aus Gründen des Artenschutzes als ungeeignet bewertet wurden, sollten diese auch nicht mehr als Potentialsuchräume in der Regionalplanung auftauchen, das betrifft neben verschiedenen anderen Flächen beispielsweise die Potentialsuchräume bei Krams und bei Bülow/Runow.

Bei den Regelungen zum Artenschutz handelt es sich um zwingendes Recht, das nicht durch planerische Entscheidungen aufgehoben werden kann.

3) *Notwendiger Untersuchungsumfang zur Teichfledermaus*

Im Umweltbericht besonders zu betrachten ist die Teichfledermaus. Es handelt sich um eine sehr seltene Art (Anhang IV + II FFH-Richtlinie), die sich ausschließlich in Norddeutschland fortpflanzt und für die Mecklenburg-Vorpommern deshalb eine besondere Verantwortung trägt.

Ihre Hauptvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in der Planungsregion Westmecklenburg, nämlich der Wochenstubenkomplex Wismar Müggenburg/Dargetzow mit Jagdgebieten Wismarer Bucht, Wallensteingraben, Schweriner See und die Wochenstube Kühlen-Wendorf mit den Jagdgebieten Schweriner See und Warnow.

Die Art ist nachgewiesenermaßen schlaggefährdet und sehr großräumig unterwegs. Entfernungen zwischen Wochenstube und Jagdgebieten von 20 km sind kein Problem. Die Bereiche zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten und ein 5.000 m – Radius um die Wochenstuben sollten deshalb von Windkraftanlagen freigehalten werden. Es sollte hier auch kein weiterer Zubau ermöglicht werden.

IV. *Weitere Änderungsvorschläge zu den Ausschlusskriterien*

Die im vorliegenden Entwurf festgelegten Auswahlkriterien sollten hinsichtlich der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, der Waldflächen und des Dauergrünlands ergänzt bzw. geändert werden.

1) *Unzerschnittene landschaftliche Freiräume*

In der Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 (siehe Fußnote 2) wird für die Regionalplanung das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch“ vorgegeben. Im vorliegende Entwurf wurde im Unterschied dazu als Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“ aufgenommen.

Die Formulierung des Energieministeriums „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 – sehr hoch“ verwendet die Begrifflichkeit aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Größe des unzerschnittenen Landschaftsraumes (> 2.400 ha). Jeder unzerschnittene Landschaftsraum dieser Größe ist von hoher Bedeutung für eine Vielzahl wildlebender Tierarten und deshalb grundsätzlich schutzwürdig.

Die Formulierung im vorliegenden Entwurf legt nahe, dass hier zusätzlich zwischen schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Freiräumen dieser Größe unterschieden werden soll. Eine fachliche Begründung für eine solche Unterscheidung ist nicht ersichtlich. Im Übrigen halten wir die Abweichung von den Vorgaben der obersten Landesplanungsbehörde ohne jede fachliche Begründung für rechtswidrig. Die Formulierung aus der Richtlinie des Energieministeriums sollte übernommen werden.

2) Wald- und Wasserflächenflächen

Zur Minimierung zukünftiger Konflikte zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen bereits auf raumplanerischer Ebene fordert der NABU unter Hinweis auf die einschlägige EUROBATS-Publikation die Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m (Abstand von der Rotorspitze) von Windeignungsgebieten zu Wäldern, Gehölzen, Hecken, Baumreihen, Wasserkörper und andere Orte mit hohem Aktivitätsnachweis und dies unabhängig von der Größe der Waldfläche.

Von den 17 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten besteht für sieben ein nachweislich hohes Risiko durch Kollision oder das Erleiden eines Barotraumas, d.h. durch das Zerreißen der inneren Organe oder durch Blutungen des Innenohrs, an einer Windenergieanlage getötet zu werden. Entsprechend der aktuellen Schlagopferstatistik für M-V sind vor allem der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) betroffen. Die wenigen Funde des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) und der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sind auf die Seltenheit der Arten in Mecklenburg-Vorpommern zurückzuführen; in der deutschlandweiten Statistik liegen diese bei 5 bzw. 4 % der gefundenen Schlagopfer.

Bei den residenten Arten sind insbesondere die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) zu beachten, für die Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung besitzt, da sich hier neben Brandenburg, die Reproduktionsstätten der beiden Arten konzentrieren (Boye & Meyercords, 2004). Aber auch andere Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nutzen Wald- und Gehölzränder sowie Heckenstrukturen zur Jagd. Mit der Ausweisung von Windeignungsflächen bis an die Waldkanten heran und damit auch der Möglichkeit einer walddahen Errichtung der Windenergieanlagen steigt das Tötungsrisiko für jedes einzelne Individuum einer Fortpflanzungs- oder Übersommerungsgesellschaft der schlagopfergefährdeten Arten von Fledermäusen signifikant an, unabhängig davon, ob sie in dem betroffenen Waldgebiet Quartier beziehen oder es als Jagdgebiet aufsuchen (Seiche et al. 2008). Aus diesem Grund sollte ein Abstand der Rotorblattspitze zu Wäldern und Feldgehölzen von mind. 250 m als Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog Berücksichtigung finden.

Die Ausweisung eines Windeignungsgebietes erfolgt in planerischer Vorbereitung eines späteren jahrzehntelangen Betriebs von Windenergieanlagen. Innerhalb einer solchen Zeitspanne finden auch naturräumliche Entwicklungen statt, wie etwa die Reifung oder der Umbau eines Waldes mit Höhlenbildung etc., so dass die zukünftige Lebensraumeignung für Fledermäuse im Umfeld der Windenergieanlagen nur sehr schwer abschätzbar ist. Mit der Einhaltung von Mindestabständen zu Wäldern und Gehölzen kann zumindest für die residenten Arten schon auf der Ebene der Raumplanung das Tötungsrisiko gemindert werden.

Mindestabstände sind auch festzusetzen, um zu vermeiden, dass große Teile von Windeignungsgebieten ausgewiesen werden, diese aber aufgrund o.g. Umstände gar nicht für Windkraftanlagen geeignet sind. Dies könnte auch entsprechende staatschaftungsrechtliche Implikationen für die ausweisende Körperschaft hervorrufen, wenn Investitionen in den Sand gesetzt werden.

3) Dauergrünland

In der EU wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende – den Bestand des Dauergrünlandes sichernde - Maßstäbe gesetzt. Daher sollten Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland bzw. dessen Potenzial (z.B. Kohlenstoffbindung / Klimaschutz) schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden. Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, die ökologischen Funktionen bzw. Potenziale von Dauergrünland schädigende Nutzung.

Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.

Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt.

Der NABU schlägt vor, Dauergrünland – in besonderem Maße solches auf Moorstandorten – als zusätzliches „weiches“ Ausschlusskriterium aufzunehmen.

V. Problematische Ausnahmeregelungen

1) PS (10) Planerische Öffnungsklausel

Durch den im vorliegenden Entwurf enthaltenen neuen Programmsatz (10) wird festgelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern.

Dies gilt nach der Begründung ausdrücklich auch dann, wenn sie nicht (mehr) den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entsprechen.

Die Festlegung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen der heutigen Größenklasse aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPlG), so auch der vorliegende Entwurf in seiner Begründung zum Programmsatz (8): „Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig.“

Der neue Programmsatz ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der kartenmäßig dargestellten Eignungsgebiete. Das bedeutet, es werden faktisch zusätzlich zu den kartenmäßig dargestellten Windeignungsgebieten weitere und zwar den aktuellen Kriterien nicht mehr genügende Eignungsgebiete ausgewiesen. Der steuernde

Anspruch auf Raumordnung wird leichtfertig aufgegeben, wo Investoren und Gemeinden das gemeinsam wünschen. Das erscheint auch im Sinne des Natur- und Artenschutzes nicht sachgerecht.

Es handelt sich, anders als es in der Begründung des vorliegenden Entwurfes formuliert wird, auch nicht um eine Ausnahme. Eine solche setzte voraus, dass sie nur in bestimmten Fällen Anwendung findet und in anderen nicht. Das ist jedoch nicht der Fall. Es reicht aus, dass eine Gemeinde den Wegfall der Steuerungswirkung durch die Raumordnung wünscht und beschließt. Das erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Systematik, die eine Beschränkung der gemeindlichen Planung durch die Landesraumordnung vorsieht (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) unzulässig zu sein.

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern bedauert ausdrücklich, dass der auf der Verbandsversammlung vom 20. Januar 2016 eingebrachte Änderungsantrag zur ersatzlosen Streichung des Programmsatzes (10) nicht die Mehrheit der Verbandsversammlung fand. Die Begründung dieses Antrags sprach als weiteres Problem die Ungleichbehandlung bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete im Vergleich mit der Anordnung der Fortgeltung der alten Gebiete an.

2) PS (11) F+E-relevante Anlagen

Der Programmsatz (11):

„In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.

Ein Raumordnungsverfahren für den Standort ist durchzuführen. „

sollte gestrichen werden. Er liest sich wie eine Einladung an interessierte Investoren und Kommunalpolitiker, diesen Sonderfall missbräuchlich geltend zu machen.

Es ist anzunehmen, dass ein in der Planungsregion ansässiges Unternehmen die geeigneten Standorte finden kann, wenn nicht in der Planungsregion, dann in den Windeignungsgebieten benachbarter Regionen.

VI. Artenschutzhinweise zu ausgewählten Windeignungsgebieten

Im Folgenden geben wir, ausdrücklich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit und ohne relative Gewichtung der Einzelfälle, einige Hinweise zu Windeignungsgebieten, bei denen Artenschutzprobleme erkennbar sind.

1) 15/16 Alt Zachun

Zur Ungeeignetheit dieses Gebietes haben wir und andere bereits in diversen Vorverfahren ausführlich Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir darauf Bezug.

Im Wesentlichen ist festzustellen, dass große Teile des geplanten Windeignungsgebiets innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um Rotmilanhorste liegen, den die LAG VSW empfiehlt, erhebliche Teile sogar innerhalb des 1.000 m – Schutzradius. Das geplante Eignungsgebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.

Es liegen darüber hinaus Hinweise auf einen Brutplatz der Rohrweihe und mehrere Brutplätze des Mäusebussards vor, die einer Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegenstehen dürften. Angesichts der bundesweiten (und europaweiten) Bestandserholung der Westzieher unter den Weißstörchen ist auch eine Wiederbesiedlung zwischenzeitlich verlassener, traditioneller Brutplätze dieser Art in der Umgebung nicht unwahrscheinlich.

2) 21/16 Alt Krenzlin/ Groß Krams

Das geplante Windeignungsgebiet liegt östlich des SPA 51 Lübtheener Heide (DE 2733-401). Die LAG VSW empfehlen insoweit einen Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe, jedoch nicht unter 1.200 m . Der südwestliche Teil des geplanten Eignungsgebietes sollte bereits deshalb nicht ausgewiesen werden.

3) 23/16 Karstädt

Die Empfehlungen der LAG VSW sehen für Brutvorkommen des Schwarzstorchs einen Mindestabstand von 3.000 m zu Windkraftanlagen vor und darüber hinaus einen Prüfbereich von 10.000 m. Im Prüfbereich sind mögliche Konflikte mit regelmäßig genutzten Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen zu untersuchen. Ein Mittel der Wahl sind insoweit Raumnutzungsanalysen.

Auch die Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 sehen für den Schwarzstorch einen Ausschlussbereich für Windkraftanlagen um den Brutwald einschließlich eines Abstandspuffers von 3000 m vor.

Die Artenschutztafel Vögel des LUNG nimmt auf die Empfehlungen der LAG VSW und die Hinweise des Energieministeriums unter Verwendung des Begriffs der „Tierökologischen Abstandskriterien“ (TAK) Bezug.

Unter diesem Gesichtspunkt bestehen schwerwiegende Bedenken gegen eine Windkraftnutzung auf der vorgesehenen Fläche. In jedem Fall sind gründliche Raumnutzungsanalysen der örtlichen Scharzstorchpopulation erforderlich, bevor ein Windeignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Um das vorgesehene Gebiet herum bestehen innerhalb des 10.000 m-Prüfradius in südlicher, nördlicher und westlicher Richtung mehrere Brutvorkommen des Schwarzstorches.

Auch der zwischen den Orten Hornkaten und der Ortslage Karstädt gelegene Hornwald ist als Schwarzstorchhabitat seit Jahren bekannt. Das Gebiet des Hornwaldes besitzt eine optimale Naturausstattung für die genannte Art. Dieses zeigt sich in strukturreichen Waldabschnitten, Altbäumen (Eiche, Buche), sumpfigen Brüchen, ca. 20 – 25 Weihern (überwiegend permanent Wasser führend), fischreichen Fließgewässern (z.B. Krullengraben, Graben 55008 im Norden bzw. Nordwesten des Waldes) sowie eingestreuten extensiv bewirtschafteten Waldwiesen.

Aus dem Jahr 2012 ist eine erfolgreiche Brut mit vier Jungvögeln bekannt. Im September 2015 wurde am Graben 55008 (östlich am Hornwald) ein „flügellahmer“ Jungvogel gesehen. Wo der Vogel ausgebrütet wurde, blieb unbekannt.

Ein Horst auf einer Alteiche im mittleren Bereich des Hornwaldes ist zerstört worden, weil die Eiche abgesägt wurde. Anliegende feuchte Flächen sind als Einstandsort für die Alt- aber auch deren flügge gewordene Jungvögel bekannt. In der Umgebung des abgesägten Nestbaumes aber auch an verschiedenen anderen Stellen des Waldes gibt es weitere Altbäume mit ausladenden Starkästen, die als Horstbäume geeignet wären.

Wegen seiner Naturausstattung wäre auf jeden Fall die systematische Untersuchung des Waldes auf Horste nicht nur des Schwarzstorches, sondern auch anderer Großvögel erforderlich. Der Schwarzstorch kommt im Zeitraum ab Mitte/Ende Februar bis Anfang März aus seinem Überwinterungsgebiet zurück. Die Vögel sitzen dann z.B. auf den hohen Kiefern am Rand einer Waldwiese im nordwestlichen Bereich des Waldes, der direkt an die geplante Windparkfläche angrenzt. Dort suchten sie auch 2015 nach Nistmöglichkeiten.

Bei der Nahrungssuche wurde der Schwarzstorch unter anderem regelmäßig im Krullengraben (westlich des Hornwaldes) und im Graben 55008 beobachtet. Beide Gewässer verfügen über eine sehr reiche Jungfischpopulation, eine Gewässerfauna, die der Schwarzstorch zur Nahrung braucht. Auch auf den östlich an den Hornwald angrenzenden größeren Agrarflächen wurden nach der Ernte 2015 Schwarzstörche beobachtet.

Die besondere Geeignetheit des Horstwaldes als Schwarzstorchhabitat wird dadurch unterstrichen, dass diese bisher trotz eines ihren Bedürfnissen nicht entsprechenden Brennholzeinschlags bisher immer wieder zurückgekehrt sind.

Vom nordöstlichen Rand des Waldes wurden uns darüber hinaus wiederholte Beobachtungen von Seeadlern mitgeteilt.

4) 25/16 Wanzlitz

Nach den uns vorliegenden Informationen liegt dieses geplante Windeignungsgebiet mit nahezu seiner gesamten Fläche innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um Rotmilanhorste, den die LAG VSW empfiehlt.

Nicht beachtet wurde auch der auf Seite 16 des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts aufgeführte Schutzradius von 3.000 m um den Brutwald des

Schwarzstorches. Danach ist ein 3.000 m – Abstand zum Waldgebiet Sieverstannen einzuhalten. Gemessen vom östlichen Waldrand liegt der überwiegende Teil des geplanten Eignungsgebietes innerhalb des Schutzradius.

Soweit uns bekannt ist, wurde dieser Wald zumindest bis 2012 von einem Schwarzstorchpaar genutzt. Nach der Artenschutztafel „Vögel“ des LUNG^{III} erlischt der Schutz des Schwarzstorchbrutwaldes als Fortpflanzungs- und Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erst zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers.

Auch dürfte das Windeignungsgebiet zumindest teilweise mit den Belangen des Fledermausschutzes kollidieren, da es im südlichen Bereich auf einer Länge von ca. 1.000 m unmittelbar an eine größere Waldfläche angrenzt und im nördlichen Bereich ebenfalls bis zum Waldrand heranreicht.

Der Umweltbericht wird sich im Übrigen besonders mit den möglichen Austauschbeziehungen zwischen dem SPA 65 „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) und dem SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) in Brandenburg auseinandersetzen haben. Das SPA „Feldmark Eldena bei Grabow“ ist ca. 2.000 m nordwestlich vom Windeignungsgebiet gelegen, das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ ist ca. 6 km südöstlich vom Eignungsgebiet gelegen. Das geplante Eignungsgebiet läge demnach genau in dem Verbindungskorridor zwischen den beiden SPA. In beiden SPA ist der Weißstorch als Brutvogel von den Schutzziele erfasst. Ferner sind ebenfalls östlich und westlich EU-Vogelschutzgebiete gelegen, deren Verbindungskorridor ggf. durch den Windpark beeinträchtigt werden würde. Schließlich verbindet das geplante Windeignungsgebiet zwei Waldkanten, die als Orientierungs- bzw. Leitlinie fungieren könnten.

5) 38/16 Plauerhagen

Nördlich und westlich dieses Eignungsgebietes erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide (SPA DE 2339-402). Dort leben verschiedene windkraftsensible Vogelarten. Bereits jetzt wird im WEG 38/16 die Aufstellung von Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 185 m geplant. Die Empfehlungen der LAG VSW empfehlen als Mindestabstand zu SPA die zehnfache Anlagenhöhe. Das entspricht also mindestens 1.850 m.

Um diesen Mindestabstand einzuhalten müsste ungefähr die Hälfte des Eignungsgebietes, nämlich der nordwestliche Teil, gestrichen werden.

Der zum SPA gehörige nördliche Teil des Plauer Sees hat mindestens regionale Bedeutung für rastende Wasservögel. Auch aus diesem Grund ist nach den Empfehlungen der LAG VSW ein Abstand von mindestens 1.850 m einzuhalten und das Eignungsgebiet im nordwestlichen Teil entsprechend zu verkleinern.

Die geschilderte Betroffenheit des SPA führt dazu, dass in jedem Falle vor einer eventuellen Ausweisung als Eignungsgebiet eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

6) 44/2016 Wessin

Die für dieses geplante Windeignungsgebiet vorgesehene Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes völlig ungeeignet zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Es sollte deshalb aus dem Entwurf gestrichen werden.

Um das Gebiet herum brüten diverse Großvögel, darunter mindestens drei Brutpaare des Rotmilans. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen für diese Vögel einen Ausschlussbereich für die Aufstellung von Windkraftanlagen von 1.500 m vor, sowie einen Prüfbereich von 4.000 m. Deutlich über die Hälfte des geplanten Windeignungsgebietes liegt innerhalb dieses Ausschlussbereiches. Auch bei Annahme eines kleineren Ausschlussradius von 1.000 m gäbe es noch eine Überschneidung mit ungefähr einem Drittel der Fläche, am östlichen und westlichen Ende des geplanten Eignungsgebietes.

Im Prüfbereich sind vor allem das Vorhandensein wesentlicher Nahrungsflächen und die Flugkorridore zu diesen zu betrachten. Im Mittelteil des geplanten Gebietes und auf den angrenzenden Flächen befinden sich nicht nur geeignete, sondern von den Rotmilanen auch stark genutzte Nahrungsflächen. Hier kreuzen auch verschiedene Flugkorridore der Rotmilane von den Horsten zu anderen Nahrungsflächen die geplante Windparkfläche.

Auch deshalb ist die Ausweisung des Gebietes nicht zulässig. Ergänzend weisen wir, ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit, auf weitere Großvogelvorkommen hin.

Nördlich des Gebietes brütet in der Ortslage Wessin ein Weißstorchpaar. Das geplante Eignungsgebiet liegt hier mit geeigneten Nahrungsflächen im Prüfbereich von 2.000 m.

Im zentralen Teil des geplanten Windparks brütet ein Kranichpaar, an seinem östlichen Randbereich brütet der Baumfalke, beide innerhalb des Ausschlussbereichs von 500 m.

Die Mordkuhle stellt für das Aufsuchen von Nahrung zu den Gewässern einen gewissen „Knotenpunkt“ dar. Seit 2013 (an der Mordkuhle) wird ein Seeadlerpaar bestätigt, welches auf Freiflächen oder im Wald beobachtet werden konnte. Seit November 2014 werden zwei Paare beobachtet.

Im nahen Umfeld wurden darüber hinaus weitere Brutpaare des Kranichs, der Rohrweihe und des Mäusebussards festgestellt. Für den Mäusebussard existieren bisher zwar keine Abstandsempfehlungen, er gehört jedoch zu den schlaganfälligsten Vogelarten überhaupt.

Eine Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet würde bei interessierten Investoren den falschen Eindruck erwecken, die Errichtung von Windkraftanlagen sei dort zulässig. Tatsächlich wäre jede erteilte Genehmigung aus Artenschutzgründen rechtswidrig und vor Gericht erfolgreich anfechtbar.

7) 29/2011 Redlin

Dieses Eignungsgebiet aus der Regionalplanung 2011 soll weiterhin bestehen. Kürzlich wurde hier die Aufstellung von zehn Windrädern mit einer Anlagenhöhe von 185,9 m

genehmigt. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen einen Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe zu europäischen Vogelschutzgebieten vor.

Dieser ist für mindestens den allergrößten Teil des Windeignungsgebietes nicht gegeben und zwar mit Bezug zum SPA 52 Retzower Heide (DE 2639-471) und dem unmittelbar an dieses angrenzenden SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) in Brandenburg.

Der NABU hat Widerspruch gegen die erteilten Genehmigungen eingelegt.


Martin Graffenberger
Vorstandsmitglied

ⁱ Berichte zum Vogelschutz 44 (2007), 151-153

ⁱⁱ Berichte zum Vogelschutz 51 (2014), 15-42

ⁱⁱⁱ http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

